

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V. mit § 3 Abs. 2 EigBG hat der Gemeinderat Schwörstadt am 30.01.2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	369.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 369.000
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

2. im **Liquiditätsplan mit Finanzierungsplan und Investitionsplanung** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	367.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 314.100
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	53.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 350.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 350.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 296.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 29.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	170.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 126.300

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen] (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 200.000 EUR,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

Schwörstadt, den 30.01.2025

Gez. Doris Schütz
Stellvertretende Bürgermeisterin